

GOZ im Detail: Abformarten und deren Berechnung

Autorin: Dipl.-Stom. Roland Kobel, GOZ-Ausschussmitglied der LZÄKB

Dieser Beitrag bringt Klarheit in die Fülle und Häufigkeit der Abformungen, Zielstellungen und deren korrekten Darstellung in der zahnärztlichen Liquidation. Möglichen Gebührenpositionen, Leistungsbeschreibungen sowie sonstige Abrechnungsbestimmungen sind berücksichtigt.



(Foto: Jana Zadow-Dorr)

Die Abformung dient der Darstellung und Übertragung von Situationen bestimmter Kieferregionen aus verschiedenen zahnmedizinischen Gründen. Diese alltägliche Grundleistung offenbart bei manchen unserer Mitarbeiter gewisse Unsicherheiten bei der korrekten gebührenrechtlichen Bewertung.

Die möglichen Abformarten

In der zahnmedizinischen Behandlung werden verschiedene Begriffe wie Situationsabformung, anatomische, funktionelle, mundgeschlossene, Teil- oder vollständige sowie Präzisionsabformung benutzt. Letztlich sind es alles anatomische Abformungen. Ihr Anspruch an Präzision und Ausdehnung, an die Art des verwendeten Materials sowie des verwendeten Materialträgers (Löffels) hängt natürlich von der Ziel- oder Aufgabenstellung ab.

Bei der anatomischen Abformung werden jeweils ein Kiefer oder Anteile eines Kiefers mit eventuell vorhandenen Zähnen, den umgebenden Schleimhäuten und Bändern in Ruhe erfasst. Man nennt dies auch eine Situationsabformung, da hierbei die normale Situation im Mund wiedergegeben wird. Anatomische Abformungen werden durchgeführt, um beispielsweise Studienmodelle zur Behandlungsplanung oder Arbeitsmodelle zur Herstellung von Funktionslöffeln, Provisorien, Schienen oder kieferorthopädischen Apparaturen zu erhalten, aber auch zur Anfertigung von Interims- und Immediatersatz, Erweiterungen und Reparaturen. Üblicherweise geschieht dies mit konfektionierten Abformlöffeln. Hohe und höchste Ansprüche an die Abformung und die danach gefertigten zahntechnischen Arbeitsmodelle stellen feststehende und abnehmbare Restaurationen auf natürlichen Zähnen und Implantaten. Diese Präzisi-

onsabformungen können ebenfalls mit konfektionierten Löffeln erfolgen, häufig ist aber die vorherige Anfertigung eines individuellen Abformlöffels notwendig.

Die Funktionsabformung

Sie ist eine besondere Form der anatomischen Abformung und geschieht üblicherweise mit individuell gefertigten Abformlöffeln.

Unter einer Funktionsabformung versteht man ein Verfahren mit dem der Kiefer abgeformt und gleichzeitig die Randgestaltung einer abnehmbaren Teil- oder Totalprothese vorgegeben wird. Die Abformung wird dynamisch vorgenommen: Der Patient führt während des Abformens aktive und passive Bewegungen des Mundes, der Zunge, der Wange, der Lippen, des Gaumensegels und der Gesichtsmuskeln aus. So wird der Bewegungsspielraum der Schleimhäute und Muskeln dargestellt. Ziel ist, ein späteres Abhebeln der Prothese durch natürliche Bewegungen zu verhindern sowie ein Einschneiden der Prothesenränder und Druckstellen in bewegliche Schleimhautareale und daraus resultierende Druckstellen zu minimieren.

Präzisionsabformungen für fest-sitzende Restaurationen

... für Inlays, Kronen, Teilkronen, Veneers und Brücken, bis hin zu Kombinationsversorgungen auf natürlichen Zähnen und/oder Implantaten. Bei dieser Abformung kommt es auf die exakte Wiedergabe der Präparationsgrenze an. Hierzu sind folgende Verfahren üblich: Korrekturabformung, Doppelmischabformung und Sandwichabformung.

Die jeweiligen Abformverfahren sind aufwendiger als eine einfache anatomische Abformung mit Alginaten, werden doch hohe Anforderungen an die Detailgenauigkeit hinsichtlich der Präparationsgrenze, des Sulcus, der Randgestaltung, aber auch der benachbarten Strukturen wie Pappille gestellt.

Weitere Abformungen

Die Okklusionsabformung (Bissregistrierung) dient der Wiedergabe der sogenannten Schlussbissituation (maximale Interkuspitation) von Unter- und Oberkiefer. Diese erfolgt mit Bisswachsen, Silikonen oder ähnlichen speziellen Abformmaterialien.

Auch die digitale Abformung mittels speziellen Tast- und Registriergeräten gewinnt zunehmend an Bedeutung, da hier Fehlerquellen, die durch die Modellherstellung entstehen, ausgeschlossen werden.

Gesetzestext der GOZ und deren Bestimmungen

Unter Abschnitt A „Allgemeine zahnärztliche Leistungen“ heißt es zunächst unter den Allgemeinen Bestimmungen:

„... 2. Das bei Leistungen nach diesem Gebührenverzeichnis verwendete Abformungsmaterial ist gesondert berechnungsfähig. ...“ unter Berücksichtigung des § 10 (2) Punkt 6 GOZ.

Davon werden die tatsächlichen Materialkosten für die Abformung erfasst. Die Höhe des Betrages variiert dabei in Abhängigkeit von der Art des Abformungsmaterials, der Löffelgröße etc. und sollte ge-

legentlich in der Praxis überprüft werden bzw. nachvollziehbar sein.

Im Gebührenverzeichnis finden sich eine Reihe von Leistungspositionen:

GOZ-Nr. 0050

Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

GOZ-Nr. 0060

Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung. Die Nebeneinanderberechnung der Leistungen nach den Nummern 0050 und 0060 ist in der Rechnung zu begründen.

GOZ Nr. 0065

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich.

Neben der Leistung nach der Nummer 0065 sind konventionelle Abformungen nach diesem Gebührenverzeichnis für dieselbe Kieferhälfte oder denselben Frontzahnbereich nicht berechnungsfähig. Diese drei Positionen beschreiben die Anfertigung von Planungs- und Diagnosemodellen auf Grund verschiedenster Indikationen. Häufig dienen diese auch der Archivierung. Üblicherweise gehen diese Leistungen der Anfertigung von Restaurationen voraus oder auch im Zusammenhang mit KFO-Maßnahmen und FAL/FAT-Leistungen. Denkbar sind sie auch während der restaurativen Phase, um das präparierte Platzangebot zu überprüfen.

GOZ-Nr. 5170

Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer

GOZ-Nr. 5180

Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel

GOZ-Nr. 5190

Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel.

Diese drei Positionen beschreiben die Abformung mit einem individuellen Löffel. Auch die „Die Individualisierung eines Konfektionslöffels z.B. durch Abdämmung, Anbringen von Stopps oder ähnlichem erfüllt die Anforderungen an einen individuellen Löffel.“ (Auszug BZÄK-GOZ-Kommentar zur Position GOZ 5170). Die GOZ-Nrn. 2150 bis 2170, 2200 ff., 5000 ff., 5200 bis 5230 – für die Anfertigung von Restaurationen (Inlays bis abnehmbarer Zahnersatz) beinhalten im Begleittext der Leistungsbeschreibung folgenden Hinweis, dass durch die Leistung ... Abformungen ... abgegolten sind. Die Kosten für das Abformungsmaterial bleiben separat berechenbar.

Mundgeschlossene Abformung

Neben der Abformung bei geöffnetem Mund gibt es auch die Möglichkeit einer mundgeschlossenen Abformung. Zur Herstellung von Vollprothesen hat dieses Verfahren den Vorteil, dass gleichzeitig beide Kiefer abgeformt werden und dabei auch ihre Lage zueinander wiedergegeben wird.

Leistungspositionen aus der GOZ siehe oben anatomische Abformung und Funktionsabformung.

Weitere Informationen:

Die Abdruckdesinfektion: Der Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer hat im Mai 2013 dazu festgestellt:

„Desinfektionsmaßnahmen innerhalb der zahnärztlichen Praxis sind generell mit den Praxiskosten abgegolten. Desinfektionsmaßnahmen an zahntechnischen Werkstücken, Abformungen, Registraten etc. sind zahntechnische Leistungen, unabhängig davon, ob sie im Zahnarztpraxislabor oder im Fremdlabor erbracht werden und sind daher nach § 9 GOZ zu berechnen.“ ■

Fallstricke in der Abrechnung – Versicherungstarife, provisorische Versorgungen, Bisshebungstherapien

[ZBB] Einen Fortbildungskurs zum Thema „Fallstricke in der Abrechnung – Versicherungstarife, provisorische Versorgungen und Bisshebungstherapien gibt es am **7. März in Cottbus** und am **5. September in Potsdam**. Referent Christian Fergi, Geschäftsführer der VaboDent UG, der den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Übersicht im Abrechnungsdschungel gibt.

Ob als Zahnarzt bei der Behandlung oder als Mitarbeiterin im Praxismanagement – die Abrechnung betrifft beide, deshalb sind hier aktuelle und sichere Kenntnisse unverzichtbar. Gerade die Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ sorgen immer wieder für Schwierigkeiten und können zu empfindlichen Honorarverlusten führen, wenn die Regelungen nicht ausreichend beachtet werden.

Das Seminar beschäftigt sich u.a. mit dem Thema Versicherungstarife wie der Basis- oder Standardtarif, die Beihilfe oder die Postbeamtenkrankenkasse. Die Abrechnung provisorischer Versorgungen, auch laborgefertigter Provisorien, erscheint ganz einfach, aber hier wird viel Geld verschenkt. Solche Honorarverluste lassen sich nur durch sichere Abrechnungskennnisse vermeiden. Außerdem geht es um ausgewählte anspruchsvolle Versorgungen mit Kronen (die abrechnungstechnische Abgrenzung zwischen Teilkronen und Veneers), die Honorierung von Wax-up oder Mock-up und um Therapiekonzepte im Zusammenhang mit einer Bisserrhöhung, einer Bisslagenveränderung oder bei Vorliegen eines Abrasionsgebisses.

Anmeldungen: www.lzkb.de/fortbildung ■